



Issue 06/2013 – Sonderausgabe

# Newsletter



## Aktuell

### Rechtsfolgen der Insolvenz

Mit der Insolvenzeröffnung und der **Bestellung eines Insolvenzverwalters** erlischt die **Vertretungsbefugnis** sämtlicher Geschäftsführer und Mitarbeiter des insolventen Unternehmens. **Rechtsverbindliche Vereinbarungen können nach Insolvenzeröffnung ausschließlich mit dem Insolvenzverwalter getroffen werden.**

Dem Insolvenzverwalter kommt bezüglich laufender Verträge ein **Wahlrecht** zu, **ob der Vertrag fortgeführt wird oder beendet** werden soll. Solange der Insolvenzverwalter den Vertragsrücktritt nicht erklärt hat, bleibt der Vertrag aufrecht und muss von beiden Seiten weiterhin erfüllt werden.

Bei Vertragsrücktritt erlischt der Erfüllungsanspruch und wird in einen Schadenersatzanspruch umgewandelt. Der **Schadenersatzanspruch ist eine Konkursforderung** und wird quotenmäßig befriedigt. Der Anspruch umfasst auch den entgangenen Gewinn. Der Schaden besteht aus der Vermögensminderung, die bei ungestörtem Vertragsablauf nicht eingetreten wäre. Der aus diesem Titel geltend gemachte Aufwand ist im Zweifel von einer Haftrücklassgarantie mitumfasst. **Besteht kein Schadenersatzanspruch gegen den Schuldner sind die Haftrücklassgarantien bei Vertragsrücktritt zurückzustellen.**

**Der Insolvenzverwalter kann sich auch aus einer ARGE einseitig lösen**, ohne dass dies das Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und den übrigen ARGE-Mitgliedern beeinträchtigt.

**Der Vertragspartner kann beim Insolvenzgericht die Erklärung des Insolvenzverwalters über sein Wahlrecht (Rücktritt oder nicht) beantragen.** Die Fristen hängen von den vom Schuldner zu erbringenden Leistung ab. Hat das insolvente Unternehmen eine in Geld zu erbringende Leistung zu erbringen, läuft die Frist **zumindest bis zu drei Tage nach der Berichtstagsatzung**; andernfalls (wenn eine nicht in Geld zu erbringende Leistung vom Schuldner geschuldet ist) muss sich der Insolvenzverwalter binnen 5 Arbeitstagen über sein Wahlrecht erklären.

DDr. Katharina Müller, Willheim Müller Rechtsanwälte

**NEWS +++** Die **Anmeldefrist für Forderungen** gegen die ALPINE Bau GmbH läuft bis **16.8.2013**. Die **Erste Gläubigerversammlung** zum Sanierungsverfahren der ALPINE Bau GmbH findet am 04.07.2013 um 11.30 Uhr, Saal 708 des HG Wien statt. Die **Berichtstagsatzung** findet am 29.08.2013 um 9.30 Uhr, Saal 708; die **Sanierungsplantagsatzung** am 12.09.2013 um 9.30 Uhr, Saal 708 statt. Inhalt des Sanierungsplanvorschlags: 20% Quote zahlbar innerhalb von 2 Jahren ab Annahme des Sanierungsplans. +++ Detaillierte Informationen können Sie unter [office@wmlaw.at](mailto:office@wmlaw.at) anfordern.

## Aus der Praxis

### Unsicherheitseinrede und Sicherstellung

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens berechtigt den anderen Vertragsteil nicht, seine Leistungen einzustellen. Die vertraglich geschuldeten **Vorausleistungen sind weiterhin ordnungsgemäß zu erbringen**, sofern der Insolvenzverwalter nicht vom Vertrag zurücktritt. Eine Einstellung der Leistungen ohne deutliche **Erhebung der Unsicherheitseinrede** ist daher unbedingt zu vermeiden.

Ist die **Vorausleistung des Auftragnehmers fällig** – was bei Werkverträgen üblicherweise der Fall ist –, kann der Auftraggeber seine **Leistung gemäß § 21 Abs 3 IO bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung verweigern**, wenn ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses die schlechten Vermögensverhältnisse des Schuldners nicht bekannt sein mussten.

Das bedeutet, dass der Auftraggeber die **Unsicherheitseinrede auch bei Insolvenz** des Auftraggebers geltend machen kann. Anders als nach § 1052 ABGB muss der Auftraggeber bei Eintritt des Insolvenzfalls nicht nachweisen, dass die Gegenleistung durch die schlechten Vermögensverhältnisse gefährdet ist, da die Gefährdung durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens offensichtlich ist.

Waren dem anderen Teil aber die **schlechten Vermögensverhältnisse** des insolventen Vertragspartners **zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt** oder mussten sie ihm bei gehöriger Sorgfalt bekannt sein, hat er **kein Leistungsverweigerungsrecht**. Schlechte Vermögensverhältnisse sind solche, **die eine Zahlungsunfähigkeit als möglich erscheinen lassen**. Die Beweislast für die Kenntnis oder verschuldete Unkenntnis der schlechten Vermögensverhältnisse trifft den Insolvenzverwalter.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass der Auftraggeber gegenüber dem Auftraggeber gemäß **§ 1170b ABGB** bei jedem Bauvorhaben unabhängig von der Vermögenslage des Auftraggebers **Anspruch auf eine Sicherstellung** hat. Die Höhe der Sicherstellung beträgt nach § 1170b ABGB **20% des vereinbarten Entgelts**; bei Verträgen, die innerhalb von drei Monaten zu erfüllen sind, **40% des vereinbarten Entgelts**. Wird keine Sicherstellung geleistet, kann der Auftraggeber die Vertragsaufhebung erklären.

Mag. Ayo-Victor Hübl, Willheim Müller Rechtsanwälte

